

Beschlussvorlage Nr. SG/2023/248 BV

Federführend: Bauen, Klimaschutz und Umwelt		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Planung, Wirtschaft und Verkehr	Vorberatung
07.12.2023	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
14.12.2023	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

Abwasserbeseitigung;

hier: Gebührenbedarfsberechnung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2023

Sachverhalt:

Für den Betrieb der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Sottrum habe ich den Aufwand und die Erträge der Jahre 2021 und 2023 abgerechnet und den Bedarf für 2024 bis 2026 neu kalkuliert. Die Bedarfsermittlung ergab, dass ab 2024 eine Gebührenanpassung erforderlich wird, um die künftig anfallenden Kosten zu decken.

Der Gebührenbedarf für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserkanalisation erhöht sich von derzeit 2,37 €/m³ auf künftig 2,81 €/m³.

	bisher seit 2021	neu ab 2024	Erhöhung
Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung	2,37 €	2,81 €	0,44 €

Die Anpassung ist erforderlich, da die Kalkulation den Verlustausgleich aus den abgerechneten Jahren von rd. 380.000 € aufnimmt, die ab 2024 ausgeglichen werden müssen. Während in den Jahren 2021 und 2022 die kalkulierte Gebühr mit einer geringen Unterdeckung von etwa 2 % noch auskömmlich war, ist für das Jahr 2023 eine Deckungslücke von knapp 320.000 € zu erwarten. Zurückzuführen sind diese auf die Inflation sowie die hohen Energiekosten. Auch die gestiegenen Sach- und Instandhaltungskosten stellen eine große Herausforderung dar.

Weitere gebührenbeeinflussende Belastungen ergeben sich aus den Abschreibungen für die notwendigen Investitionen im Klärwerk sowie im Kanalnetz.

Einzelheiten der Kalkulation sind aus der beigelegten Gebührenbedarfsberechnung 2023 zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum beschließt die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2023. Ab dem Jahr 2024 beträgt die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung je m³ 2,81 €.

Samtgemeindebürgermeister

Betr.: Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Sottrum

hier: Gebührenbedarfsberechnung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2023

I. Allgemeines zur Betriebs- und kalkulatorischen Kostenermittlung:

Die Gebührenkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Danach muss eine Kostenrechnung gesondert oder aus dem Haushaltsplan unter Aussonderung der Nichtkosten und Hinzufügung der kalkulatorischen Kosten entwickelt werden.

Aufgabe der Kostenrechnung ist die Ermittlung der für die Erstellung einer Leistung entstandenen Kosten. Sie vollzieht sich in der Regel in drei Stufen:

- a) **Kostenartenrechnung:** Sie erfasst die Kosten ihrer Art nach
z. B. Personalkosten, Stoffkosten, Abschreibungen, Zinsen.
- b) **Kostenstellenrechnung:** Sie erfasst die Kosten nach der Entstehung
z. B. Abwasser, Müllabfuhr, Fuhrpark.
- c) **Kostenträgerrechnung:** Sie hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen zuzurechnen.

Dabei sind die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung weniger bei kleinen übersichtlichen Betrieben als vielmehr bei komplexen Einrichtungen mit differenziertem Leistungsangebot erforderlich.

Darauf abgestellt, wird lediglich eine Kostenartenrechnung für die Samtgemeinde Sottrum betrieben. Diese unterteilt sich in grober Aufteilung nach Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten.

Betriebskosten:

<u>Dazu gehören:</u>	<u>Art der Ermittlung:</u>
a) Personalkosten	tatsächliche Kosten
b) Sach- und Instandhaltungskosten	tatsächliche Kosten
c) Stromkosten	tatsächlicher Verbrauch
d) Kanalspülungen	465,00 €/km im Jahr

Kalkulatorische Kosten:

Unter dem Begriff der kalkulatorischen Kosten ist ein rechnerischer Betrag zu verstehen, der eine angemessene Abschreibung und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vorsieht. Die kalkulatorischen Kosten sind für die kostenrechnenden Einrichtungen zu ermitteln. Das sind u. a. Kanal, Friedhof, Bäder, Kindergarten usw. Kalkulatorische Kosten sollen im Haushaltsplan deutlich machen, ob und inwieweit die Entgelte (Erträge) die Kosten einer Einrichtung decken und bei welchen Einrichtungen nähere Untersuchungen zur Anhebung der Einnahmen veranlasst sind.

Kalkulatorische Zinsen:

Kalkulatorische Zinsen fallen nicht an, da das aufsummierte Abzugskapital das Anlagekapital übersteigt:

Auszahlungen	34.286.920,10 €
./. Einzahlungen	39.045.611,55 €
= Saldo aus Investitionen	- 4.758.691,44 €

Stand 12/2022

(Die Berechnung ist vorläufig, da die Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen.)

Die angemessene Abschreibung

Die Abschreibung erfasst den Werteverzehr von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Sie erfolgt planmäßig auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, welche ihrerseits über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Die Abschreibung muss „angemessen“ sein. Sie ist nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer zu ermitteln. Die Abschreibungen sind nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG nach Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen (lineare Abschreibung) Eine degressive oder progressive Abschreibung ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Wertverzehr ungleichmäßig, also degressiv oder progressiv verläuft. Abschreibungen haben Aufwandscharakter. Die geplanten Abschreibungen sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Die lineare Abschreibung

Der Abschreibungsbetrag wird vom ursprünglichen Anschaffungswert berechnet. Dadurch bleibt die jährliche Abschreibungsquote gleich hoch und ergibt eine gleichmäßige Kostenbelastung der kostenrechnenden Einrichtungen. Die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes bestimmt die Dauer der Abschreibung. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungswert}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{jährlicher Abschreibungsbetrag}$$

Der Abschreibungszeitpunkt

Die Abschreibung hat jährlich zu erfolgen.

Bei den kalkulatorischen Kosten ist auch eine Abschreibung mit dem zutreffenden Abschreibungssatz im Jahr der Anschaffung zulässig. Diese Möglichkeit führt zu einem etwas ungenauen Ergebnis. Bei einem langen Abschreibungszeitraum (z.B. beim Kanal ca. 60 - 100 Jahre) sind die Folgen unbedeutend. Zur Vereinfachung wurde bis 2011 mit der Abschreibung im Jahr nach der Fertigstellung der Anlagen begonnen. Seit 2012 beginnt die Abschreibung für neue Anlagenteile am 1. des Monats bei Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme.

Abschreibungssätze

Die Abschreibung richtet sich nach bestimmten Abschreibungssätzen, die von der Lebensdauer der verschiedenen Anlagegegenstände abhängig sind. Nachfolgend sind deshalb die wichtigsten Abschreibungssätze aufgeführt. Mit Einführung der Doppik (ab 2012) sind auch neue Richtlinien zur Ermittlung der Nutzungsdauer anzuwenden. Für Altanlagen (bis 2011) werden auch künftig die bislang angesetzten Abschreibungssätze angesetzt, da eine rückwirkende Korrektur des Abschreibungssatzes vom Gesetz nicht vorgesehen ist:

	Nutzungsdauer alt	Abschreibung in %	Nutzungsdauer neu	Abschreibung in %
Abwasserkanalisation	100	1,00	75	1,33
Schachtbauwerke	80	1,25	75	1,33
Hausanschlüsse	50	2,00	75	1,33
Druckrohrleitung	50	2,00	40	2,50
PW (masch. Teil)	15	6,67	18	5,56
PW (masch. Teil Pumpe)	15	6,67	10	10,00
PKW	8	12,50	10	10,00
Baul. Teil Kläranlage	60	1,67	35	2,86
Masch. Teil Kläranlage	17	5,88	15	6,67
Vererdungsanlage	-	-	25	4,00
Rechenanlage	-	-	13	7,69
Rücklaufschlammumpwerk	-	-	18	5,56
Nachlagerfläche	-	-	40	2,50

II. Kostenermittlung der Schmutzwasseranlage der Samtgemeinde Sottrum

		2024	2025	2026	Bedarf '24
1. Personalkosten		270.000,00 €	280.000,00 €	290.000,00 €	
	Aus- und Fortbildung, Schutzkleidung	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	293.000,00 €
2. Sach- und Instandhaltungskosten					
	Bewirtschaftung	80.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	
	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	5.000,00 €	5.250,00 €	5.500,00 €	
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	3.000,00 €	3.250,00 €	3.500,00 €	
	Erwerb geringfügige Gegenstände	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	
	Fahrzeugunterhaltung	6.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	
	Leasingkosten	12.000,00 €	12.600,00 €	12.600,00 €	
	Post- und Fernmeldekosten	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	
	Aufwendung sonstige Dienstleistungen Dritter	29.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	
	Mitgliedsbeiträge	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	
	Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel	- €	500,00 €	- €	154.933,33 €
3. Stromkosten					
	Kläranlage	120.000,00 €	140.000,00 €	140.000,00 €	
	Pumpwerke	90.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	230.000,00 €
4. Verwaltungskosten					
	15% der Personalkosten	40.500,00 €	42.000,00 €	43.500,00 €	
	Gewässerschutzbeauftragter	800,00 €	800,00 €	800,00 €	42.800,00 €
5. Kanalreinigung und Inspektion					
	Reinigung 55 km x 465 €/km	25.575,00 €	25.575,00 €	25.575,00 €	
	Reinigung 12 Pumpwerke x 150,00 €/St	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	
	Inspektion und Sanierung	122.625,00 €	122.625,00 €	122.625,00 €	150.000,00 €
6. Abwasserabgabe, GUV		27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €	27.000,00 €
7. Ablesekosten		38.000,00 €	38.250,00 €	38.500,00 €	38.250,00 €
8. Kalkulatorische Kosten					
	Abschreibungen	600.000,00 €	615.000,00 €	635.000,00 €	616.666,67 €
	Rückstellungen	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €	78.000,00 €
	Zinsen	- €	- €	- €	- €
9. Gesamtaufwendungen					<u>1.630.650,00 €</u>
10. Erträge aus dezentraler Abwasserreinigung					
	Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen				
	Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben				5.000,00 €

		2024	2025	2026	Bedarf '24
11. Gebührenbedarfsermittlung					
	Gesamtaufwendungen				1.630.650,00 €
	Erträge aus dezentraler Abwasserreinigung				- 5.000,00 €
	Zwischenzählergebühr *) (1.600 Zähler x 9 €/Zähler)				- 14.400,00 €
	Zinseinnahmen				- €
	Sonstige Einnahmen				- 3.000,00 €
	Vortrag aus den Vorjahren				126.143,23 €
	Noch erforderlicher Gebührenbedarf				1.734.393,23 €
12. Schmutzwassermenge anrechenbar					
	2020			628.669 m ³	
	2021			619.819 m ³	
	2022			604.407 m ³	617.632 m ³
				maximale Benutzungsgebühr	<u>2,81 €</u>

*) Zwischenzählergebühr

½ Mitarbeiterstunde mittlerer Dienst	
22,50 €, davon ¼	5,63 €
Verwaltung (10 %)	0,56 €
Ablesekosten	1,99 €
Zählerplombierung (pauschal)	1,00 €
Summe, abgerundet	9,00 €